

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Treuenbrietzen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in ihrer Sitzung vom 14.12.2015 (Beschluss-Nr. 41/07/15) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- 1) Die Stadt Treuenbrietzen erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Diese besonderen Leistungen werden nachfolgend „Verwaltungsleistungen“ genannt. Verwaltungsgebühren werden von der Stadt Treuenbrietzen erhoben, wenn der Beteiligte die Verwaltungsleistung beantragt hat oder sie ihn unmittelbar begünstigt.
Die gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen sind in dem „Gebührenverzeichnis“ aufgeführt, welches dieser Satzung beigelegt ist. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Verwaltungsgebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 dieser Satzung gesondert erstattungsfähig sind.
- 3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Bemessungsgrundlage für die Verwaltungsgebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der Verwaltungsleistung notwendig ist.
- 2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr und die jeweilige Gebühreneinheit sind der Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu entnehmen.
- 3) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil Vw-AG (Allgemeine Gebührentarife) des Gebührenverzeichnisses gelten nur für Verwaltungsleistungen, für die in den Teilen Vw-IV (Gebührentarife der Inneren Verwaltung) und Vw-BV (Gebührentarife der Bauverwaltung) keine besonderen Gebührensätze vorhanden sind.
- 4) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Leistung eine Gebühr zu erheben.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

- 1) Mündliche Auskünfte.
- 2) Verwaltungsleistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (insbesondere nach § 64 Abs. 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGB X).
- 3) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von den Verwaltungsgebühren befreit sind:

- 1) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
- 2) Die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- 3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 Auslagen

- 1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Verwaltungsleistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- 2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- 3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- 1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- 2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 7 Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

- 1) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben und mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie sind durch Überweisung, bare Einzahlung oder das Erteilen einer Lastschriftinzugsermächtigung zu entrichten.
- 2) Die Erbringung der Verwaltungsleistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden, dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.

§ 9 Stundung, Erlass

- 1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialer Härte, geboten ist.
- 2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 10 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- 1) Die Stadt Treuenbrietzen ist berechtigt, von Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 - a) der Name, der Vorname und die Anschrift,
 - b) im Falle der Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 - c) der Gegenstand der Gebühr.
- 2) Die Stadt Treuenbrietzen ist berechtigt, die nach Abs. 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Abs. 1 S. 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 11 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 24.07.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Treuenbrietzen und Treuenbrietzener Nachrichten mit den Ortsteilen Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf, Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz und Treuenbrietzener Nachrichten“ Nr. 08/07 vom 11.08.2007 außer Kraft.

Treuenbrietzen, den 15.12.2015



Michael Knappe
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter



GEBÜHRENVERZEICHNIS zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Treuenbrietzen			
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühreneinheit	Gebühr
Vw-AG	Allgemeine Gebührentarife (AG)		
Vw-AG 1	Abschriften, Auszüge, Kopien		
Vw-AG 1.1.	Abschriften, Auszüge bis zum Format DIN A 4	pro Seite	4,00 EUR
Vw-AG 1.2.	Abschriften, Auszüge größer als Format DIN A 4	pro Seite	5,30 EUR
Vw-AG 1.3.	Abschriften, Auszüge für Schriftstücke in tabellarischer Form, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl./Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird	pro angefangene halbe Stunde	10,00 EUR
Vw-AG 1.4.	Kopie im Format DIN A 4	pro Seite	0,60 EUR
Vw-AG 1.5.	Kopie im Format DIN A 3	pro Seite	1,00 EUR
Vw-AG 1.6.	Farbkopie im Format DIN A 4	pro Seite	1,00 EUR
Vw-AG 1.7.	Farbkopie im Format DIN A 3	pro Seite	1,10 EUR
Vw-AG 1.8.	Abgabe von Dokumenten in digitaler Form	pro Fall	14,00 EUR
Vw-AG 2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise		
Vw-AG 2.1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen	pro Fall	3,70 EUR
Vw-AG 2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Durchschriften und Ablichtungen	pro Seite	3,70 EUR
Vw-AG 2.3.	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	pro angefangene Viertelstunde	10,00 EUR
Vw-AG 3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind		
Vw-AG 3.1.	im mittleren Dienst	pro angefangene halbe Stunde	19,80 EUR
Vw-AG 3.2.	im gehobenen Dienst	pro angefangene halbe Stunde	26,00 EUR
Vw-AG 3.3.	im höheren Dienst	pro angefangene halbe Stunde	39,00 EUR
Vw-AG 4	Genehmigung zur Verwendung des geschützten Namens „Sabinchen“	pro Fall	20,00 EUR
Vw-AG 5	Abonnement des Amtsblattes der Stadt Treuenbrietzen (zzgl. Kosten der Zustellung) pro Amtsblatt	pro Stück	2,00 EUR
Vw-AG 6	Öffentliche Bekanntmachungen für Dritte		
Vw-AG 6.1.	Aushang in sämtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Treuenbrietzen	pro Fall	100,00 EUR
Vw-AG 6.2.	Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für die Stadt Treuenbrietzen	pro angefangene halbe Stunde	20,00 EUR
Vw-AG 6.3.	Satzkosten	pro Spalte	28,56 EUR
Vw-AG 7	Bare Auslagen gem. § 5 der Verwaltungsgebührensatzung		
Vw-AG 7.1.	Kommunikationstechnik, Zustellkosten		in tatsächlicher Höhe
Vw-AG 7.2.	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen		in tatsächlicher Höhe
Vw-AG 7.3.	Zeugen- u. Sachverständigenkosten		in tatsächlicher Höhe
Vw-AG 7.4.	Reisekostenvergütungen		in tatsächlicher Höhe

Vw-AG 7.5.	Beförderung oder Verwahrung von Sachen		in tatsächlicher Höhe
Vw-AG 8	Gebühr gem. § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung (Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages)		in tatsächlicher Höhe
Vw-AG 9	Gebühr gem. § 6 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung (Widerspruchsbescheid)		in tatsächlicher Höhe
Vw-AG 10	Gebühr gem. § 8 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung (Gebühren- und/oder Auslagenvorschuss)		in tatsächlicher Höhe

Vw-IV	Gebührentarife der Inneren Verwaltung (IV)	Gebühreneinheit	Gebühr
Vw-IV 1	Ausstellen einer Debitorenbescheinigung	pro Stück	7,00 EUR
Vw-IV 2	Ausstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	pro Stück	9,00 EUR
Vw-IV 3	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarken	pro Stück	7,00 EUR
Vw-IV 4	Liegenschaften		
Vw-IV 4.1.	Löschungsbewilligung - Bearbeitungsgebühr	pro angefangene halbe Stunde	22,00 EUR
Vw-IV 4.2.	Bewilligung/Beantragung von Dienstbarkeiten		
Vw-IV 4.2.1.	Grundgebühr	pro Fall	16,00 EUR
Vw-IV 4.2.2.	Bearbeitungsgebühr	pro angefangene halbe Stunde	22,00 EUR
Vw-IV 4.3.	Ausstellen von Bescheinigungen bzgl. Grundstücken		
Vw-IV 4.3.1	Grundgebühr	pro Fall	6,50 EUR
Vw-IV 4.3.2.	Bearbeitungsgebühr	pro angefangene halbe Stunde	22,00 EUR

Vw-BV	Gebührentarife der Bauverwaltung (BV)	Gebühreneinheit	Gebühr
Vw-BV 1	Erteilen eines Negativattestest gem. § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB (Vorkaufsrecht der Stadt)	pro Stück	40,00 EUR
Vw-BV 2	Sanierungsgenehmigung		
Vw-BV 2.1.	Erteilen einer Sanierungsgenehmigung gem. § 144 BauGB	pro Stück	40,00 EUR
Vw-BV 2.2.	Erteilen einer Sanierungsgenehmigung gem. § 144 i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 2 BauGB	pro Stück	40,00 EUR
Vw-BV 3	Abgabe von Bauleitplänen nach tatsächlichem Aufwand (Dritteleistungen) gem. Kostenangebot		
Vw-BV 3.1.	Grundgebühr		8,00 EUR
Vw-BV 3.2.	zuzüglich Angebotspreis Dritter		in tatsächlicher Höhe
Vw-BV 4	Bauarchiv		
Vw-BV 4.1.	Einsichtnahme in die Bauarchivakte	pro Fall	10,00 EUR
Vw-BV 4.2.	Auskünfte und Recherchen aus Bauakten	pro angefangene Viertelstunde	10,00 EUR
Vw-BV 5	Auskünfte aus Leitungsbeständen	pro angefangene Viertelstunde	9,00 EUR

Vw-BV 6	Trassengenehmigungen	pro angefangene halbe Stunde	21,00 EUR
Vw-BV 7	Oberflächenabnahmen	pro angefangene halbe Stunde	18,00 EUR
Vw-BV 8	Vergabe einer Hausnummer	pro Stück	35,00 EUR
Vw-BV 9	Bereich Natur- und Landschaftspflege		
Vw-BV 9.1.	Verkehrssicherungsfälle/Schadenregulierung – Grundbetrag (Grundlagenermittlung und ein Termin vor Ort)	pro angefangene halbe Stunde	25,00 EUR
Vw-BV 9.2.	Baumschutzsatzung (BSS) – Vorgangsbearbeitung		
Vw-BV 9.2.1.	Antragsbearbeitung nach § 4 (Befreiung) und § 6 (Ausnahmegenehmigung) BSS	pro angefangene halbe Stunde	25,00 EUR
Vw-BV 9.2.2.	Bescheid nach § 10 BSS (Folgenbeseitigung)	pro angefangene halbe Stunde	25,00 EUR
Vw-BV 9.2.3.	Baumkontrollen für Dritte	pro angefangene halbe Stunde	25,00 EUR
Vw-BV 9.3.	Auskünfte über Ausgleichs- und Ersatzflächen und Maßnahmen	pro angefangene halbe Stunde	25,00 EUR

Treuenbrietzen, den 15.12.2015



Michael Knappe
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter

